

Seifhennersdorfer Amtsblatt



Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Nr. 6

Juni 2024

Herausgeber:

Stadt Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 31.05.2024

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 04.04.2024

BV 33/2024/H Mittelverwendung in 2024 - Verein Karlihaus Jugend und Kultur e.V.

Der Hauptausschuss stimmt der vom Verein Karlihaus Jugend und Kultur e.V. beantragten Mittelverwendung (Anlage) in 2024 zu.

Dafür: 4+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 33/2024/H wird einstimmig angenommen.

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 02.05.2024

BV 32/2024/H Spendenannahme

Der Hauptausschuss beschließt die Spende gemäß der beigelegten Spendenliste nach § 73 Abs. 5 SächsGemO anzunehmen.

Dafür: Dagegen: 2 Enthaltung: 5+1

Die BV 32/2024/H wird mehrheitlich abgelehnt.

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 23.05.2024

BV 38/2024/S Pachtvertrag zur Versorgungsbetriebung 2024 Waldbad Silberteich

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss eines Pachtvertrages zur Versorgungsbetriebung 2024 im Waldbad Silberteich an Fam. A. Puiu, Ebersbach-Neugersdorf zu.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt die vertraglichen Bedingungen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und der vorhandenen Mängel der Pachtgegenstände auszuhandeln.

Dafür: 7+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 38/2024/S wird einstimmig angenommen.

BV 15/2024/S Antrag Verein Karlihaus Jugend und Kultur e.V. – Mittelzuweisung für 2024

Der Stadtrat stimmt der vom Verein Karlihaus Jugend und Kultur e.V. beantragten Mittelzuweisung für 2024 zur Betriebung von Jugendtreff und Skatehalle in Höhe von 900 € zu.

Dafür: 7+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 15/2024/S wird einstimmig angenommen.

BV 34/2024/H/S Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Planes Kinder- und Jugenderholungszentrum „Querxenland“ Seifhennersdorf

Der Stadtrat beschließt:

1. nach Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit die Abwägungsergebnisse der 1. Änderung des B-Planes Kinder- und Jugenderholungszentrum „Querxenland“, Seifhennersdorf. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen eingereicht haben, sind von dem Ergebnis unter der Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, die Satzung der 1. Änderung des B-Planes Kinder- und Jugenderholungszentrum „Querxenland“, Seifhennersdorf für die den Geltungsbereich gemäß Teil A – Planzeichnung. Satzungsbestandteile sind Teil A – Planzeichnung und Teil B – Textliche Festsetzungen, in der Fassung vom 15.01.2024 mit redakt. Änderungen vom 17.04.2024
3. Die Begründung Teil I in der Fassung vom 15.01.2024 mit redakt. Änderungen vom 17.04.2024 und Begründung Teil II (Umweltbericht) in der Fassung vom 15.01.2024 mit redakt. Änderungen vom 17.04.2024 wird gebilligt.
4. Für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde das reguläre Verfahren nach § 2 BauGB mit frühzeitiger und förmlicher Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden angewendet. Im Rahmen des Verfahrens wird gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Da die Stadt Seifhennersdorf noch nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan verfügt (der Entwurf liegt vor) wird das Planverfahren gemäß § 8 Abs.4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt. Die Satzung bedarf vor ihrer Inkraftsetzung einer Genehmigung durch das Landratsamt Görlitz.
5. Der Beschluss ist nach § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
6. Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des B-Planes Kinder- und Jugenderholungszentrum „Querxenland“ in Seifhennersdorf in Kraft.

Dafür: 7+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 34/2024/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 35/2024/S Rechtsaufsichtliche Beanstandung - Aufhebung BV 81 2023 und 31 2024 – Erstattung von Auslagen

Der Stadtrat beschließt:

Die Beschlüsse BV 81/2023 und BV 31/2024 werden gemäß der rechtsaufsichtlichen Anordnung aufgehoben.

Dafür: 3+1 Dagegen: 3 Enthaltung: 1
Die BV 35/2024/S wird mehrheitlich angenommen.

Seifhennersdorf
Landkreis Görlitz

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 09. Juni 2024 finden gleichzeitig

die Wahl zum Europäischen Parlament
die Kreistagswahl und
die Stadtratswahl

statt.

Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Seifhennersdorf ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei
1	Westlich ab ca. Albertstraße	Oberschule	ja
2	Östlich ab ca. Albertstraße	Rathaus	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Gemeinde ist Briefwahlbezirk für die Kommunal- und Europawahl.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr im Rathaus Zimmer 07 zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- die Stimmzettel für die Europawahl sind von weißer oder weißlicher Farbe,
- die Stimmzettel für die Stadtratswahl sind von gelber Farbe,
- die Stimmzettel für die Kreistagswahl sind von grüner Farbe,

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4.1. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament (weißer Stimmzettel) hat jeder Wähler eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

4.2. Bei den Wahlen zum Stadtrat (gelber Stimmzettel) und Kreistag (grüner Stimmzettel) hat jeder Wähler drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a) die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und der in der gemäß § 19 Abs. 5 und 6 KomWO bestimmten Reihenfolge
- b) die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Abs. 1 KomWO bekannt gemachte Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.

Es finden Verhältniswahlen statt. Somit können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).

Die Stimmen werden abgegeben, indem der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

Für die Europawahl gilt:

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder in der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelum-schlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelum-schlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt, so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Seifhennersdorf, den 17.05.2024



Mandy Gubsch
Bürgermeisterin



(interner Vermerk – nicht zur Veröffentlichung)
Veröffentlicht am:

im el. Amtsblatt 06 2024

In der Stadtverwaltung Seiffenhennersdorf wird zum nächst
möglichen Termin eine engagierte und kreative Führungspersönlichkeit zur Besetzung der Stelle

AMTSLEITUNG FINANZEN/BAU (m/w/d)

gesucht.

Seiffenhennersdorf gehört mit seinen 3.600 Einwohnern zum Landkreis Görlitz und ist im Naturpark Zittauer Gebirge gelegen. Unsere Stadt gilt als „Tor zu Böhmen“ und wird wegen seiner idyllischen Lage, den vielen liebevoll restaurierten Umgebendehäusern und den unzähligen Ausflugszielen gern von Touristen besucht. Aber auch für Einheimische und die die es werden wollen, kann Seiffenhennersdorf mit seinen Kita-Einrichtungen, den 3 Schulstandorten sowie weiteren Einrichtungen neben wertvollen sozialen auch diverse kulturelle Angebote unterbreiten.

SCHWERPUNKTAUFGABEN:

Führung, Organisation und Weiterentwicklung der Fachbereiche Finanzen und Bau, incl. Bauhof und Freibad der Stadt Seiffenhennersdorf mit ca. 17 Mitarbeitern,

- Aufstellung der Haushalts- und Finanzplanung incl. Haushaltssatzung
- Haushaltsüberwachung und Steuerung des Haushaltsvollzugs
- Aufstellung der Jahresabschlüsse und Bilanzen
- Vermögens- und Schuldenmanagement
- Förder-, Zuschuss- u. Zuwendungswesen
- Erstellen der Finanzstatistiken
- Vorbereitung der Einführung und Umsetzung des § 2b UStG
- Koordination der Finanz- und Anlagenbuchhaltung
- Kosten- u. Leistungsrechnung
- Erarbeitung und Fortschreibung von Rahmenregelungen wie Konzepte, Satzungen und Dienstanweisungen
- als zentrale Vergabestelle erfolgt die Organisation und Durchführung von Ausschreibungsverfahren in Zusammenarbeit mit den Sachbereichen der Stadtverwaltung
- steuerliche Abrechnung des Betriebes gewerblicher Art (Bad)
- die finanziellen Belange im Bereich Bauverwaltung führen Sie in enger Zusammenarbeit mit der Sachgebietsleitung

ANFORDERUNGSPROFIL:

Sie verfügen über:

- ein abgeschlossenes wirtschafts- oder finanzwissenschaftliches Studium mit Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss an einer Universität oder (Fach-) Hochschule (abgelegte erste Staatsprüfung, Diplom oder Magisterprüfung) in den Fachrichtungen Finanzen, Betriebswirtschaftslehre, öffentliche Verwaltung oder einer vergleichbaren Studienrichtung und mindestens einer einjährigen Berufs-erfahrung im öffentlichen Rechnung- und Haushaltswesen oder in entsprechenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts (Erfüllung der Voraussetzungen als Fachbedienstete/ r für das Finanzwesen gemäß § 62 SächsGemO); Als wirtschafts- oder finanzwirtschaftliche Ausbildung gilt ein erfolgreicher Abschluss an einer Universität oder Fach- bzw. Hochschule in den Studiengängen Volks- oder Betriebswirtschaft. Dazu gehört auch der an der Berufsakademie Sachsen erworbene Abschluss Dipl.-Betriebswirt (BA).

IDEALERWEISE HABEN SIE:

- fundierte Kenntnisse in der doppelten Haushaltsführung
- Fachkenntnisse im Wirtschafts-, Steuer- und Abgabenrecht
- umfassende, sichere Kenntnisse in den üblichen Computerprogrammen und in moderner Kommunikations- und Medientechnik, Bereitschaft zur Einarbeitung in Fachprogramme
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu selbständigem, initiativreichem, verantwortungsvollem und loyalem Arbeiten

- kommunikative und soziale Kompetenzen, gute rhetorische Fähigkeiten für eine teamorientierte Zusammenarbeit
- hohe Flexibilität und Belastbarkeit
- grundlegendes technisches Verständnis oder bereits berufliche Erfahrungen in einem Bau-, Handwerks- oder sonstigen anlagentechnischen Bereich

WIR BIETEN IHNEN:

- die berufliche Förderung von Frauen und Männern gleichermaßen
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeiten
- Ausgleich von Mehrarbeit durch Freizeit im Rahmen der bestehenden Dienstvereinbarung
- Unterstützung bei der Kinderbetreuung
- unbefristete Vollzeitstelle (39 Stunden/Woche) mit jährlich 30 Tagen Urlaub
- Vergütung nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 12
- vermögenswirksame Leistungen
- wiederkehrende Jahressonderzahlung und betriebliche Altersvorsorge
- regelmäßige Fortbildungsmöglichkeiten

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen sind schriftlich bis zum **30.06.2024** an folgende Anschrift zu richten:



Stadt Seifhennersdorf
 Bürgermeisterin Frau Gubsch
 Rathausplatz 1
 02782 Seifhennersdorf
 per E-Mail an: info@seifhennersdorf.de

Bewerbungen Schwerbehinderter und aktiver Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Seifhennersdorf werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen.

Hinweise:

Die Bewerbungsunterlagen werden nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurückgesandt. Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, werden nicht übernommen. Aus Kostengründen erfolgt kein Versand von Zwischenbescheiden.

Datenschutzhinweis:

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre persönlichen Daten zweckgebunden für dieses Bewerbungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht. Die Löschung dieser Daten erfolgt grundsätzlich drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.

Nachruf

In Trauer nimmt die Stadt Seifhennersdorf Abschied
von ihrem ehemaligen Stadtratsmitglied

Herrn Manfred Garbe

Herr Garbe gehörte von 1994 – 2014 dem Stadtrat an.
Er hat in dieser Zeit seine Aufgaben stets gewissenhaft wahrgenommen
und sich zum Wohle der Stadt Seifhennersdorf verdient gemacht.

Die Stadt Seifhennersdorf wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Stadt Seifhennersdorf
Mandy Gubsch
Bürgermeisterin